

**GEWERKSCHAFT DER POLIZEI  
Landesbezirk Baden-Württemberg e. V.**

**Richtlinien  
der JUNGE GRUPPE in der  
Gewerkschaft der Polizei (GdP),  
Landesbezirk Baden-Württemberg e.V.**

**§ 1 Name und Sitz:**

- 1) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., eine Jugendorganisation. Sie trägt den Namen JUNGE GRUPPE (GdP), Baden-Württemberg.
- 2) Der Sitz der JUNGEN GRUPPE ist Stuttgart.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

- 1) Die JUNGE GRUPPE vertritt im Rahmen der GdP-Satzung die besonderen Belange ihrer Mitglieder. Sie leistet jugendpflegerische, staatsbürgerlich bildende und berufsfördernde Arbeit.
- 2) Durch Begegnungen junger Menschen auf nationaler und internationaler Ebene erschließt die JUNGE GRUPPE das Verständnis ihrer Mitglieder für die Umwelt.

**§ 3 Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., bis zum einschließlich vollendeten 30. Lebensjahr bilden die JUNGE GRUPPE (GdP) Baden-Württemberg.
- 2) die Funktionsträger der JUNGEN GRUPPE unterliegen dieser Altersbegrenzung nicht, soweit sie bei ihrer Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

**§ 4 Organe der JUNGEN GRUPPE**

Organe der JUNGEN GRUPPE (GdP) Baden-Württemberg sind

- a) die Landesjugendkonferenz
- b) der Landesjugendvorstand

**§ 5 Landesjugendkonferenz**

- 1) Die Landesjugendkonferenz ist das oberste Organ der JUNGEN GRUPPE (GdP) Baden-Württemberg. Landesjugendkonferenzen finden im gleichen zeitlichen Abstand wie Landesdelegiertentage statt, jedoch so rechtzeitig, dass Anträge zu den Landesdelegiertentagen termingerecht eingereicht werden können.
- 2) Zu den Landesjugendkonferenzen entsendet, soweit dadurch die Haushaltsmittel der JUNGEN GRUPPE nicht überschritten werden, jede Kreisgruppe, bei welcher
- 3) eine JUNGE GRUPPE gebildet ist zwei Delegierte, die JUNGE GRUPPE bei den Kreisgruppen der Bereitschaftspolizei je drei Delegierte.
- 4) Die Delegierten für die Landesjugendkonferenzen sollen in Mitgliederversammlungen der Untergliederungen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden.
- 5) Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist einzuberufen
  - a) auf Antrag von mehr als der Hälfte der bestehenden JUNGE GRUPPE-Kreisgruppen
  - b) auf Beschluss des Landesjugendvorstandes mit 2/3 Mehrheit
  - c) auf Beschluss des Landesvorstandes
- 6) Bei außerordentlichen Landesjugendkonferenzen gelten die Mandate der vorausgegangenen ordentlichen Landesjugendkonferenz weiter.
- 7) Für die Durchführung der Landesjugendkonferenz gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien, die Satzung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., in analoger Anwendung.

## **§ 6 Landesjugendvorstand**

- 1) Der Landesjugendvorstand vertritt zwischen den Landesjugendkonferenzen die JUNGE GRUPPE Baden-Württemberg.
- 2) Er setzt sich zusammen aus
  - a) dem Landes jugendvorsitzenden
  - b) den 3 Stellvertretern des Landes jugendvorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem stellv. Kassierer
  - f) dem stellv. Schriftführer

## **§ 7 Wahlen**

Der Landesjugendvorstand wird von der Landesjugendkonferenz mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

## **§ 8 Nachfolgeregelung**

Scheidet ein Mitglied des Landesjugendvorstandes zwischen zwei Landesjugendkonferenzen aus seinem Amt aus, so kann der Landesjugendvorstand im Rahmen seiner Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 dieser Richtlinien für diese Funktion ein nachfolgendes Mitglied wählen.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich durch die Kassenprüfer des Landesbezirks.

## **§ 10 Untergliederungen**

- 1) Analog zur Gliederung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Baden-Württemberg e.V., bildet die Gewerkschaftsjugend JUNGE GRUPPE in den Kreisgruppen.
- 2) Die JUNGE GRUPPE-Kreisgruppen wählen
  - a) den Vorsitzenden als Gruppensprecher
  - b) einen Stellvertreter
- 3) Scheint es den Kreisgruppen aufgrund der besonderen Situation erforderlich, einen JUNGE GRUPPE-Vorstand zu wählen, so bleibt ihnen dieses Recht überlassen. Für die Durchführung der Wahlen und die Zusammensetzung des JUNGE GRUPPE-Vorstandes gelten die Bestimmungen dieser Richtlinien entsprechend.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien wurden gem. § 32 der Satzung der Gewerkschaft der Polizei Landesbezirk Baden-Württemberg e.V. vom Landesvorstand am 24.01.1989 erlassen und treten am gleichen Tag in Kraft.